

# **Satzung des Eisenbahnersportvereins Neustadt / Holst. e.V.**

Fassung 26. Januar 2006  
geändert im Februar 2010

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- ( 1 ) Der Verein führt den Namen „Eisenbahnersportverein Neustadt / Holst. e.V.“
- ( 2 ) Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt in Holstein. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter der Nummer VR 408 OL eingetragen.
- ( 3 ) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- ( 4 ) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes, des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, des Kreissportverbandes Ostholstein sowie der Fachverbände auf Landes- und Kreisebene.
- ( 5 ) Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine (VDES) und als solcher Teil der anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen des Personals der Deutschen Bahn AG, des Bundes-Eisenbahnvermögens und des Eisenbahn-Bundesamtes.

## **§ 2**

### **Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- ( 1 ) Zweck des Vereins ist die Bereitstellung von Sportmöglichkeiten im Rahmen der betriebenen Sportarten für die allgemeine Öffentlichkeit sowie für den in § 1 ( 5 ) genannten Personenkreis.
- ( 2 ) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ( 3 ) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.
- ( 4 ) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

## § 3

### Mitgliedschaft

- ( 1 ) Der Verein besteht aus a.) aktiven Mitgliedern, b.) passiven Mitgliedern, c. ) Ehrenmitgliedern.
- ( 2 ) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sowie jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Minderjährige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- ( 3 ) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift sowie die Bankverbindung enthalten. Jedes Mitglied hat beim Eintritt die festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten. Mit Beginn der Mitgliedschaft werden die Bestimmungen dieser Satzung verbindlich.
- ( 4 ) Vereinsmitglieder oder Dritte können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden, wenn sie besonders herausragende Leistungen für den Verein im Sinne der Satzung oder sich sonstige besonderen Verdienste um den Verein erworben haben. Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt und sind von dieser zu bestätigen. Ehrenmitglieder sind von allen Verpflichtungen befreit.

## § 4

### Ende der Mitgliedschaft

- ( 1 ) Die Mitgliedschaft erlischt durch : a.) durch den Tod, b.) durch Austritt aus dem Verein, c.) durch Ausschluss.
- ( 2 ) Der Austritt aus dem Verein ist zu Ende des 6. Kalendermonats oder Ende des 12. Kalendermonats eines jeden Jahres möglich. Die Austrittserklärung ist mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Austrittstermin dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Die Vereinsbeiträge sind bis zum Austrittstermin fällig.
- ( 3 ) Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den satzungsgemäßen Zielen des Vereins zuwider handeln oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleiben, können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. In besonders groben Fällen kann der Ausschluss sofort wirksam werden.
- ( 4 ) Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- ( 5 ) Ein ausscheidendes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinseigentum mehr. Sämtliches in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich und in ordentlichem Zustand zurückzugeben.

## § 5

### Jugendabteilung

- ( 1 ) Die jugendlichen Mitglieder bilden die Jugendabteilung. Ihre Arbeit vollzieht sich nach der Jugendordnung, die Anlage zu dieser Satzung ist.
- ( 2 ) Die Jugendabteilung der Vereins will die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe die Bereitschaft zur Verständigung fördern.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

## § 7

### Mitgliederversammlung

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nach dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind oder übertragen werden.
- ( 2 ) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 28. Februar eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich bekannt gegeben.
- ( 3 ) Als schriftliche Bekanntgabe ist anzusehen: Aushang in den Sparten, verbunden mit der Auslegung von Handzetteln in den Sportstätten, Veröffentlichung des Termins und der Tagesordnung im Neustädter Anzeigenblatt „der reporter“ sowie in den „Lübecker Nachrichten“ (Ausgabe Ostholstein Nord). Ehrenmitglieder sowie auswärtige Mitglieder werden durch Briefpost unterrichtet.
- ( 4 ) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung (Eingang beim Vorstand) schriftlich einzureichen.
- ( 5 ) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorstand kann jederzeit eine solche einberufen. Die Ladungsfrist ist die der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- ( 6 ) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 6 Wochen vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder sie beim Vorstand schriftlich beantragt. Der Antrag der Mitglieder muss den gewünschte Tagesordnungspunkt enthalten.

- ( 7 ) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Stehen Entscheidungen an, die den Vorsitzenden betreffen (z.B. Wahlen), geht die Versammlungsleitung auf den stellvertretenden Vorsitzenden oder auf einen von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter über.
- ( 8 ) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder nur eine Stimme. Stimmübertragungen und briefliche Abstimmung sind nicht möglich.
- ( 9 ) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Vereinsauflösung erfordern eine Vierfünftelmehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- ( 10 ) Beschlüsse werden, sofern die Mitgliederversammlung es nicht anders bestimmt, offen durch Handzeichen mit der vorgeschriebenen Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- ( 11 ) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Versammlungsprotokoll schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 8

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- ( 2 ) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
- ( 3 ) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands, den Kassenbericht , den Haushaltsvoranschlag und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen, diskutiert die Berichte nach Erfordernis und erteilt dem Vorstand auf Antrag der Kassenprüfer Entlastung.
- ( 4 ) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlag.
- ( 5 ) Die Mitgliederversammlung entscheidet über notwendige Satzungsänderungen.
- ( 6 ) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- ( 7 ) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
- ( 8 ) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins und die Behandlung des Restvermögens im Einvernehmen mit dem Finanzamt.

## § 9

### Der Vorstand

- ( 1 ) Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Zur Vertretung sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt, darunter mindestens der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus seiner Tätigkeit aus, ist die Vakanz auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu zu besetzen. Für besondere Vorhaben und Geschäfte kann der Vorstand durch Beschluss besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen.
- ( 2 ) Der Vorstand erweitert sich für organisatorische Aufgaben des Vereins um je einen Spartenleiter für jede Abteilung und den von der Jugendversammlung gewählten Jugendwart als Vertreter der Jugendabteilung. Die Spartenleiter werden durch die einzelnen Sparten gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- ( 3 ) Ferner erweitert sich der Vorstand um bis zu 2 Beisitzer zur Entlastung des Vorstands und zur Übernahme von Sonderaufgaben.
- ( 4 ) Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre überlappend gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung stattzufinden.
- ( 5 ) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Abs. 1).
- ( 6 ) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- ( 7 ) Erweist sich ein Beschluss der Mitgliederversammlung jedoch im Nachhinein als nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder schwerwiegenden finanziellen Nachteilen für den Verein durchführbar oder als insgesamt undurchführbar, so hat der Vorstand so zu handeln, wie er das Interesse des Vereins am besten gewährleistet sieht. Eine diesbezügliche Entscheidung ist schriftlich mit Begründung festzuhalten. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist vom Vorstand entsprechend zu berichten. Wenn erforderlich, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- ( 8 ) Der Vorstand tagt je nach Erfordernis der Vereinsgeschäfte, nach besonderer Festlegung oder wenn es mindestens drei seiner Mitglieder schriftlich beantragen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- ( 9 ) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

## § 10

### Kassenprüfer

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie prüfen alljährlich die gesamte Buchführung des Vereins einschließlich des Jahresabschlusses, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstands.
- ( 2 ) Die Kassenprüfer haben unbeschränkten Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- ( 3 ) Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege, Buchungen und Rechenvorgänge erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- ( 4 ) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt überlappend zwei Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer nach 2 Jahren aus dem Amt, dessen Amt wird durch eine Wahl erneut besetzt.
- ( 5 ) Auf Anforderung des Vorstands oder Beschluss der Mitgliederversammlung werden die Kassenprüfer als Sonderprüfer tätig.

## § 11

### Ständige und zeitweilige Ausschüsse

Für spezielle Aufgaben und Vorhaben können die Mitgliederversammlung und / oder der Vorstand ständige oder zeitweilige Ausschüsse einsetzen.

## § 12

### Vereinsfinanzierung

- ( 1 ) Die erforderlichen Geldmittel des Vereins werden u.a. aufgebracht durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Spenden
  - c. Zuschüsse aus öffentlichen Kassen
  - d. Entgelte für Tätigkeiten
- ( 2 ) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für das kommende Geschäftsjahr beschlossen. Rechtfertigt eine besondere Finanzsituation des Vereins eine unvorhergesehene Erhöhung der Beiträge im bereits laufenden Geschäftsjahr, so ist die zur Beschlussfassung notwendige Mitgliederversammlung möglichst bis zum Ende des ersten Kalender-

- Monats abzuhalten. Nach dem Ende des zweiten Kalendermonats ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.
- ( 3 ) Die Finanzmittel des Vereins sind nach kaufmännischen Gesichtspunkten und unter äußerster Sparsamkeit zu bewirtschaften.

## **§ 13**

### **Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die bei Veranstaltungen des Vereins auf Vereinsgelände eintreten oder bei Diebstählen auf den Sportanlagen und in den Räumen des Vereins. Schadensersatzansprüche von außenstehenden Personen werden nach den Bestimmungen des § 31 a BGB abgewickelt. In Fällen leichter Fahrlässigkeit stellt der Verein den ehrenamtlichen Vorstand von externen Ansprüchen frei.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

- ( 1 ) Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung einen diesbezüglichen Beschluss fassen.
- ( 2 ) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an den Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine ( VDES ) in Frankfurt / Main zur Förderung des Sports in seinem Bereich

## **§ 15**

### **Schlussbestimmungen**

- ( 1 ) Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26. Januar 2006 beschlossen.
- ( 2 ) Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 28. Juli 1961 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck in Kraft.

Für den Vorstand:

.....  
**Peter Brand**  
( 1.Vorsitzender )

.....  
**Rolf Brinckmann**  
( Schriftführer )